

# EINSTEIN

---



Tagung im Fachbereich Einwohnerkontrolle

vom 29. Oktober 2008

Ausländerrecht  
Neuerungen und Ausblicke

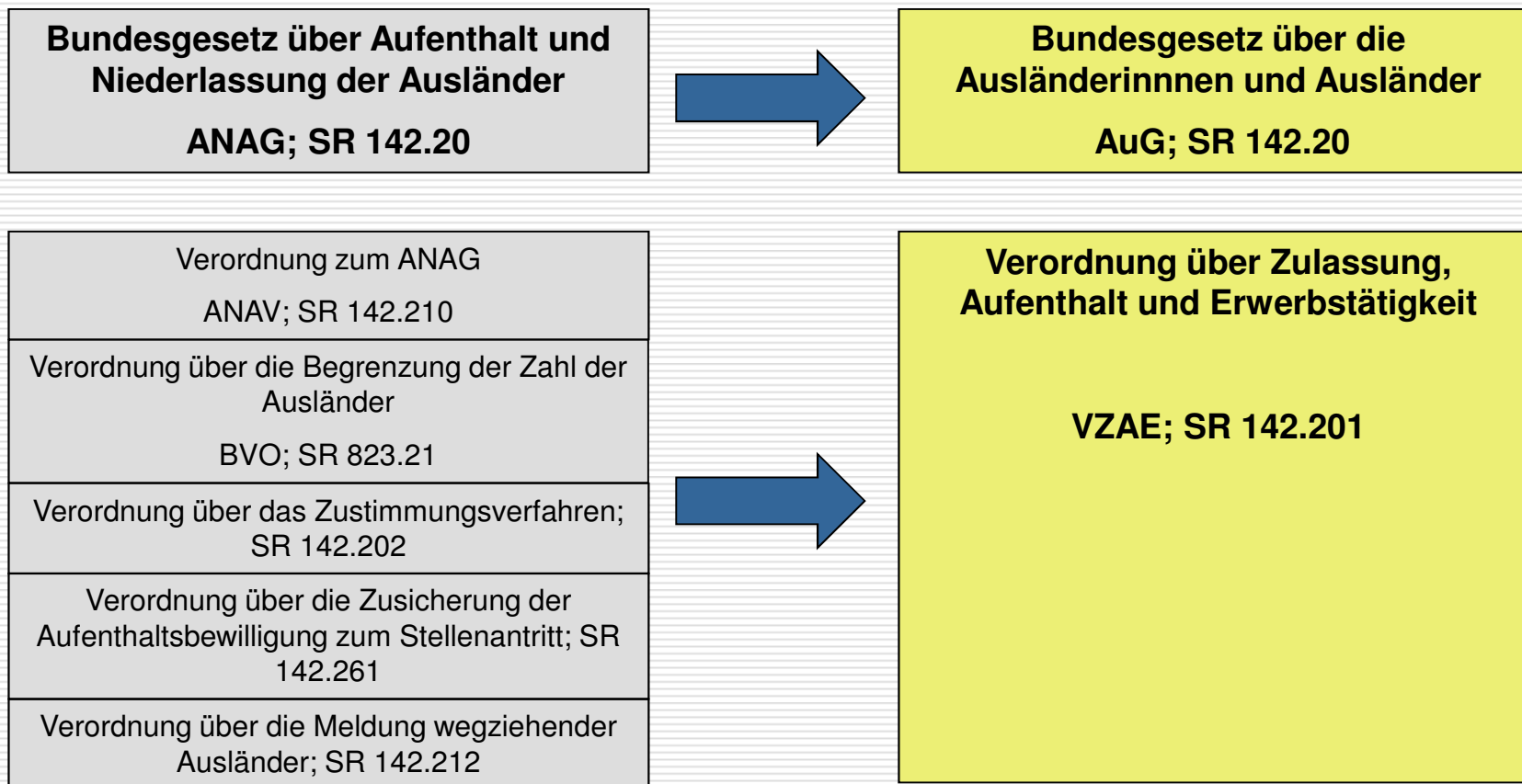
# Inhalt

---

1. Überblick AuG  
wesentlichste Änderungen und Abgrenzung zum FZA
2. Familiennachzug und Rechtsmissbrauch
3. Erwerbstätigkeit
4. Integration
5. Ausblick: Schengen; neuer Ausländerausweis
6. Fragen

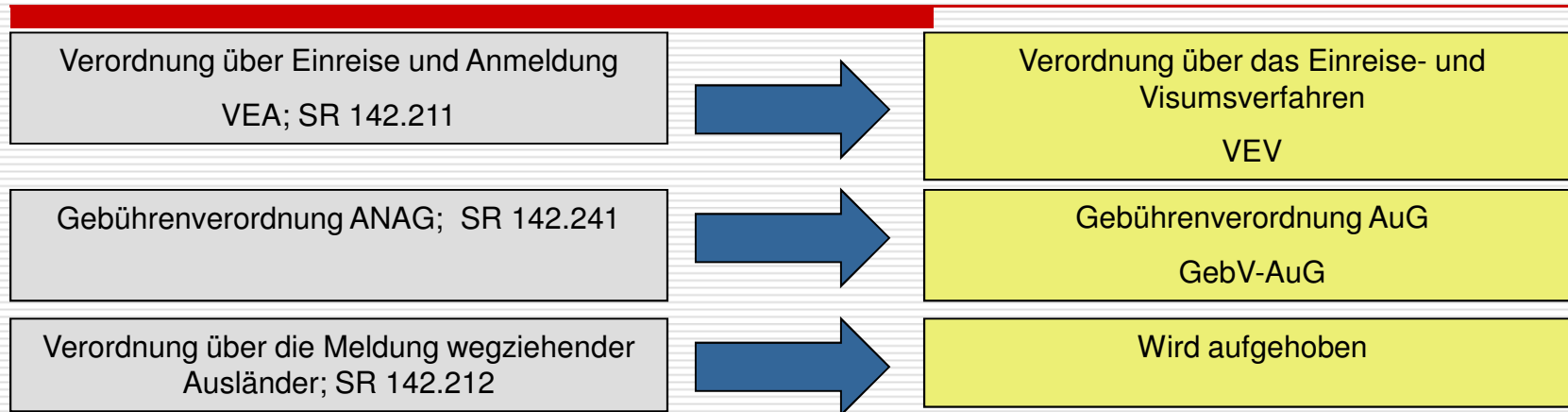
# Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

## Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

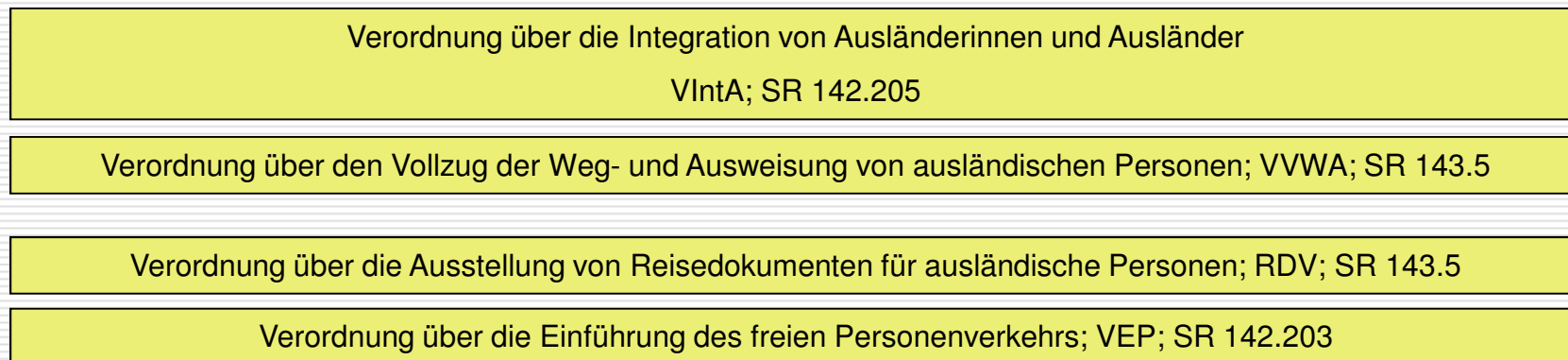


# Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

## Änderungen der gesetzlichen Grundlagen



## Anpassungen bestehender gesetzlicher Grundlagen an das AuG:



## Weiterhin Geltung haben:

---

EMRK, UNO-Konventionen, Genfer-Abkommen

FZA, EG-Recht (Verordnungen und Richtlinien)

Niederlassungsverträge; -abkommen und Gegenrechtserwägungen

ZEMIS-Verordnung; SR 142.213

kt. Gebührentarif; BGS 615.11  
(im Bereich Ausländerrecht per 01.04.2007 revidiert)

kt. Verwaltungsrecht: VwVG; VRG; Staatspersonalgesetz; GAV, WovG

Weisungen und Rundschreiben BFM

# Ziele des AuG

**Neu ist, dass Rechte & Pflichten auf Gesetzesstufe geregelt werden (im Gegensatz dazu war das ANAG eine Rahmengesetzgebung).**

## Nicht-EU/EFTA-Bürger:

Das neue Ausländergesetz gilt für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU/EFTA-Ländern (Drittstaatsangehörige)

Ziele



Begrenzte Zulassung aus Drittstaaten

Punktuelle Verbesserung der Rechtsstellung, Verstärkung der Integration

Bessere Missbrauchsbekämpfung

## EU/EFTA-Bürger:

Für EU- und EFTA-Angehörige regelt das Freizügigkeitsabkommen die Zulassung, den Aufenthalt und den Familiennachzug.



Das AuG gilt u.a. in folgenden Bereichen auch für EU/EFTA-Bürger:

- Anmeldefristen
- Erteilung der Niederlassungsbewilligung
- Integrationsförderung
- Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen
- Strafbestimmungen

# Wichtigste Änderungen im AuG

## Anmelde- und Bewilligungsverfahren

---

- ❖ Grundsatz im Art. 17 AuG: Aufenthalt im Ausland während des Gesuchsverfahrens
- ❖ An- und Abmeldung innert 14 Tagen; Anmeldepflicht bei Wochenaufenthalt
- ❖ Keine Anmeldung bei Erwerbstätigkeit bis zu 4 Monaten, wenn eine Zusicherung oder ein Visum ausgestellt wurde (Ausnahme: Cabaret-Tänzerinnen)
- ❖ Aufnahme einer längeren Erwerbstätigkeit nach Anmeldung, wenn eine Zusicherung oder ein Visum ausgestellt wurde (Ausnahme: Cabaret-Tänzerinnen)
- ❖ Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist erst nach erfolgter Anmeldung und, wenn keine Zusicherung vorliegt, erst nach Bewilligungserteilung erlaubt.

# Wichtigste Änderungen im AuG

## Zulassung mit Erwerbstätigkeit und Mobilität

---

- ❖ Neu Zulassungsregeln für:
  - Personen mit abgeschlossenem Studium in der Schweiz, sofern wissenschaftliches Interesse
  - Au-Pair - Angestellte auch ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten
  - Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel
- ❖ Kontingentsperiode vom 1. Januar – 31. Dezember
- ❖ Aufenthaltsbewilligung: Anspruch auf Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel, keine zusätzliche Bewilligung (Einverständnis) bei Tätigkeit in anderem Kanton. Kein Anspruch auf selbständige Erwerbstätigkeit.
- ❖ Kurzaufenthaltsbewilligung: Anspruch auf Ausübung der bewilligten Tätigkeit in der ganzen Schweiz. Stellenwechsel nur in begründeten Fällen
- ❖ Grenzgängerbewilligung: Nach 5 Jahren Anspruch auf Verlängerung sowie Stellen- und Kantonswechsel



# Wichtigste Änderungen im AuG

## Beendigung des Aufenthalts

---

- ❖ Rückkehrhilfe in bestimmten Fällen auch im Ausländerbereich möglich (Rückkehr in Krisengebiet; Opfer Menschenhandel; Cabaret-Tänzerinnen, die Opfer von Ausbeutung sind)
- ❖ Ersatz Ausweisung durch Widerruf der Niederlassungsbewilligung
- ❖ Erlass einer Verfügung bei formloser Wegweisung auf Verlangen (Flughafenverfahren, Grenze, Inland)
- ❖ Abschaffung Ausdehnung Wegweisung durch BFM
- ❖ Einreisesperre wird ersetzt durch Einreiseverbot, Gründe im Gesetz aufgeführt

# Wichtigste Änderungen Gebühren

## Gebührenverordnung AuG; SR 142.209

|   | AuG  | FZA                 |
|---|------|---------------------|
| Ermächtigung zur Visumserteilung und Zusicherungen  | 95.- | 65.-                |
| Erteilung/Erneuerung L-; B-; und G-Ausweis          | 95.- | 65.-                |
| Vberlängerung L-; B-; und G-Ausweis                 | 95.- | 65.-                |
| Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) | 95.- | 95.-                |
| Verlängerung C-Ausweis                              | 65.- | 65.-                |
| Verlängerung F-Ausweis                              | 65.- |                     |
| Duplikat  | 65.- | 65.-                |
| Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde           | 25.- | 25.-                |
| Stellenantritt und Stellenwechsel                   | 95.- | 65.-<br>Kinder 30.- |

## Kt. Gebührentarif; BGS 615.11

bei ablehnenden kt. Entscheiden werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet.

es ist möglich, bei Verfahren mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten 50% Zuschlag zu verlangen.

# Wichtigste Änderungen im AuG

## Missbrauchsbekämpfung

---

- ❖ Verstärkung Zwangsmassnahmen (seit 1.1.07), ab 1.1.08 zusätzlich Haft ab Empfangsstelle bis 20 Tage
- ❖ Transportunternehmen: Sorgfalts- und Betreuungspflicht, mit Sanktionsmöglichkeit; Datenaustausch mit Grenzkontrollbehörden (Einführung aber erst mit Schengen)
- ❖ Gesichtserkennungssystem bei der Ankunft am Flughafen
- ❖ Erhebung von biometrischen Daten zur Identifikation und Sicherung der Identität (vorerst nur Foto und Fingerabdruck)
- ❖ Verbesserter Datenaustausch (regelmässige Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden)
- ❖ Sorgfaltspflicht der Dienstleistungsempfänger
- ❖ Generelle Erhöhung der Strafandrohungen
- ❖ Neuer Straftatbestand: Täuschung der Behörden (v.a. Scheinehen, falsche Angaben im Visumverfahren)
- ❖ Neuer Straftatbestand: Missachtung der Einreisevoraussetzungen anderer Staaten

# Wichtigste Änderungen im AuG

## Familiennachzug

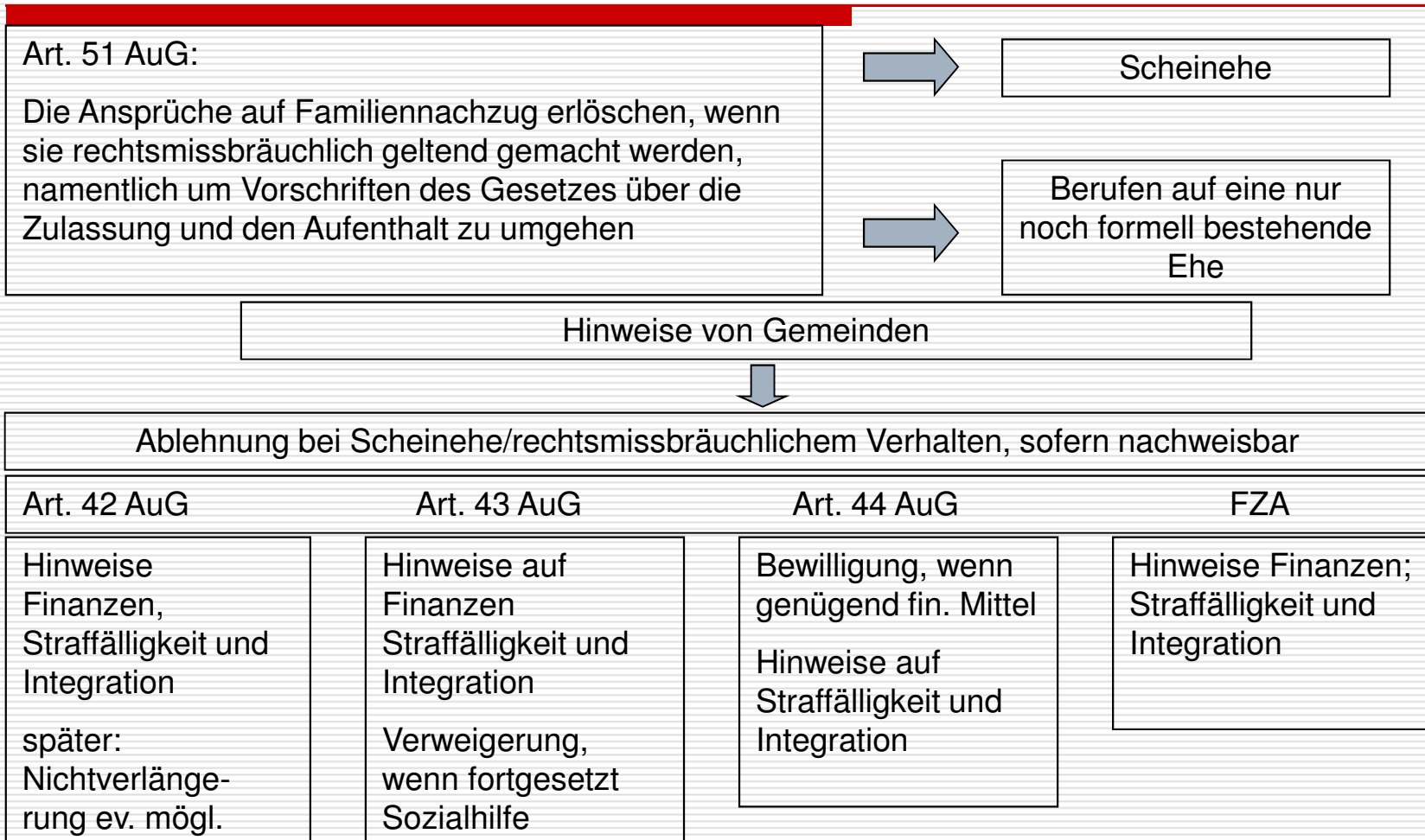
---

- ❖ Verweigerung der Eheschliessung bei offensichtlichen Scheinehen, analog bei eingetragener Partnerschaft
- ❖ Familiennachzug für Kurzaufenthalter und Studierende
- ❖ Niederlassungsbewilligung für Kinder nur bis 12 Jahre (bis 18 Jahre Aufenthaltsbewilligung)
- ❖ Anspruch auf Erwerbstätigkeit der ausländischen Ehegatten und Kinder von Schweizer/innen und Niedergelassenen
- ❖ Unabhängiges Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen nach 3 Jahren und bei guter Integration oder in Härtefällen
- ❖ Bestimmungen gelten auch für eingetragene Partnerschaften
- ❖ Familiennachzug innerhalb von 5 Jahren, bei Kindern über 12 Jahren innerhalb 1 Jahr (nachträglicher Familiennachzug)

## Familiennachzug

| AuG  |  |   | FZA  |
|--|--|---|--|
| Art. 42 AuG  | Art. 43 AuG  | Art. 44 und 45 AuG  | Art. 7 FZA und Art. 3 Anhang I FZA   |
| Ehegatte und Kinder (bis 18 J.) von CH-bürger                              | Ehegatte und Kinder (bis 18. J.) von Personen mit NLB in CH                | Ehegatte und Kinder (bis 18 J.) von Personen mit L- oder B-Bewilligung in CH                                  | Ehegatte, Kinder (bis 21. J.) und Eltern von EU-Bürgern mit Aufenthaltsrecht in EU-Raum  |
| Anspruch   | Anspruch   | Kein Anspruch   | Anspruch   |
| Gesetzliche Bedingungen<br>- Zusammenwohnen<br>- angemessene Wohnsituation | Gesetzliche Bedingungen<br>- Zusammenwohnen<br>- angemessene Wohnsituation | Mindestanforderungen<br>- Zusammenwohnen<br>- Angemessene Wohnsituation<br>- Nicht auf Sozialhilfe angewiesen | Gesetzliche Bedingungen<br>- Grundsätzlich Zusammenwohnen<br>- angemessene Wohnsituation |
| Keine Widerrufsgründe (Art. 63)  | Keine Widerrufsgründe (Art. 62)  | Keine Widerrufsgründe (Art. 62)   | Keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit                                  |
| Kein Rechtsmissbrauch  | Kein Rechtsmissbrauch  | Kein Rechtsmissbrauch   | Kein Rechtsmissbrauch  |

## Rechtsmissbrauch - Scheinehen



# Erwerbstätigkeit

## B-Bewilligung

|  | AuG  |  | FZA   |
|--|--|--|---|
|  | Selbständige Erwerbstätigkeit  | Unselbständige Erwerbstätigkeit  |   |
| B-Bewilligung  | Personen, welche im Familiennachzug einreisen dürfen benötigen keine fremden-polizeiliche Arbeitsbewilligung   |  |   |
| Qualifizierte Arbeitskräfte;<br>Neueinreisen<br><br>Keine Mobilität;<br>Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesuch für selbst. Erwerbstätigkeit</li> <li>- wirtschaftliches Interesse</li> <li>- Prüfen von finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungsgesuch</li> <li>- Höchstzahlen</li> <li>- Inländervorrang</li> <li>- Prüfen von Lohn- und Arbeitsbedingungen</li> </ul> | Unbefristeter Arbeitsvertrag<br><br>EU-8:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungsgesuch (Erststellenantritt)</li> <li>- Inländervorrang</li> <li>- Prüfen Lohn- und Arbeitsbed.</li> </ul> |
| Übrige Aufenthalte (Härtefälle; LAP)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erststellenantritt bewilligungspflichtig &gt; Beschäftigungsgesuch</li> <li>- Prüfen von Lohn- und Arbeitsbedingungen</li> </ul>                          |  | Selbständigkeit:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesuch für selbst. Erwerbstätigkeit</li> <li>- Nachweis Unternehmensgründung</li> <li>- Existenzsichernde Geschäftstätigkeit</li> </ul>          |
| Mobilität<br>Erwerbstätigkeit nach Studium   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungsgesuch</li> <li>- hohes wirtsch. Interesse</li> <li>- Höchstzahlen</li> <li>- Prüfen von Lohn- und Arbeitsbed.</li> </ul>                   |  |   |

# Erwerbstätigkeit

## C- und G-Bewilligung

|               | AuG   |                                 | FZA   |
|---------------|---|---------------------------------|---|
|               | Selbständige Erwerbstätigkeit   | Unselbständige Erwerbstätigkeit |   |
| C-Bewilligung | In der Schweiz niedergelassene Personen mit Niederlassungsbewilligung benötigen keine fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung<br>Personen, welche im Familiennachzug einreisen dürfen benötigen keine fremden-polizeiliche Arbeitsbewilligung                |                                 |   |
| G-Bewilligung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungsgesuch</li> <li>- Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone</li> <li>- Arbeitstätig in den in Abkommen definierten Grenzzonen</li> <li>- Rückkehr an ausl. Hauptwohnsitz mind. 1x pro Woche</li> </ul> |                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungsgesuch</li> <li>- Wohnsitz im EU-Raum</li> <li>- Keine Grenzzonen für EU-17; Grenzzonen für EU-8</li> <li>- Für EU-8 gilt Inländervorrang</li> <li>- Rückkehr an ausl. Hauptwohnsitz mind. 1x pro Woche</li> </ul> |



# Erwerbstätigkeit

## L-, N- und F-Bewilligung

|                | AuG  | FZA   |
|----------------|--|---|
|                | unselbständige Erwerbstätigkeit  |   |
| L-Bewilligung  | Jeder Stellenantritt und Stellenwechsel (auch ein Schnuppereinsatz) ist bewilligungspflichtig;<br><br>Verlängerung: neues Beschäftigungsgesuch nach Ablauf der befristeten Tätigkeit | Befristeter Arbeitsvertrag oder Anstellung via Temporärbüro |
| N- Bewilligung | Arbeitsaufnahme frühestens nach 3 Monaten im ordentlichen Asylverfahren<br>Jeder Stellenantritt und Stellenwechsel (auch ein Schnuppereinsatz) ist bewilligungspflichtig             |   |
| F-Bewilligung  | Jeder Stellenantritt und Stellenwechsel (auch ein Schnuppereinsatz) ist bewilligungspflichtig  |   |

## Schwarzarbeit

---

Als Schwarzarbeit wird in der Regel eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnet, die unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird (weiter Begriff).

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beschäftigten Bewilligungen besitzen.

> strafrechtliche Sanktionen gestützt auf Art. 117 AuG

Ebenso hat der ausländische Staatsangehörige mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen

> Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG

seit 01.01.2008: Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

> vermehrt Arbeitsmarktkontrollen (neben flankierenden Massnahmen FZA)

# Integration

---

Grundsätze und Ziele der Integration erstmals auf Gesetzesstufe.

2. Kapitel, Art. 3 und 4 AuG und 8. Kapitel, Art. 53-58 AuG

Ziele: Chancengleichheit und Partizipation; Betonung auf gegenseitigen Prozess und Bereitschaft aller Akteure (Bund, Kantone, Städte, Gemeinden, Verbände, Vereine, Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer)

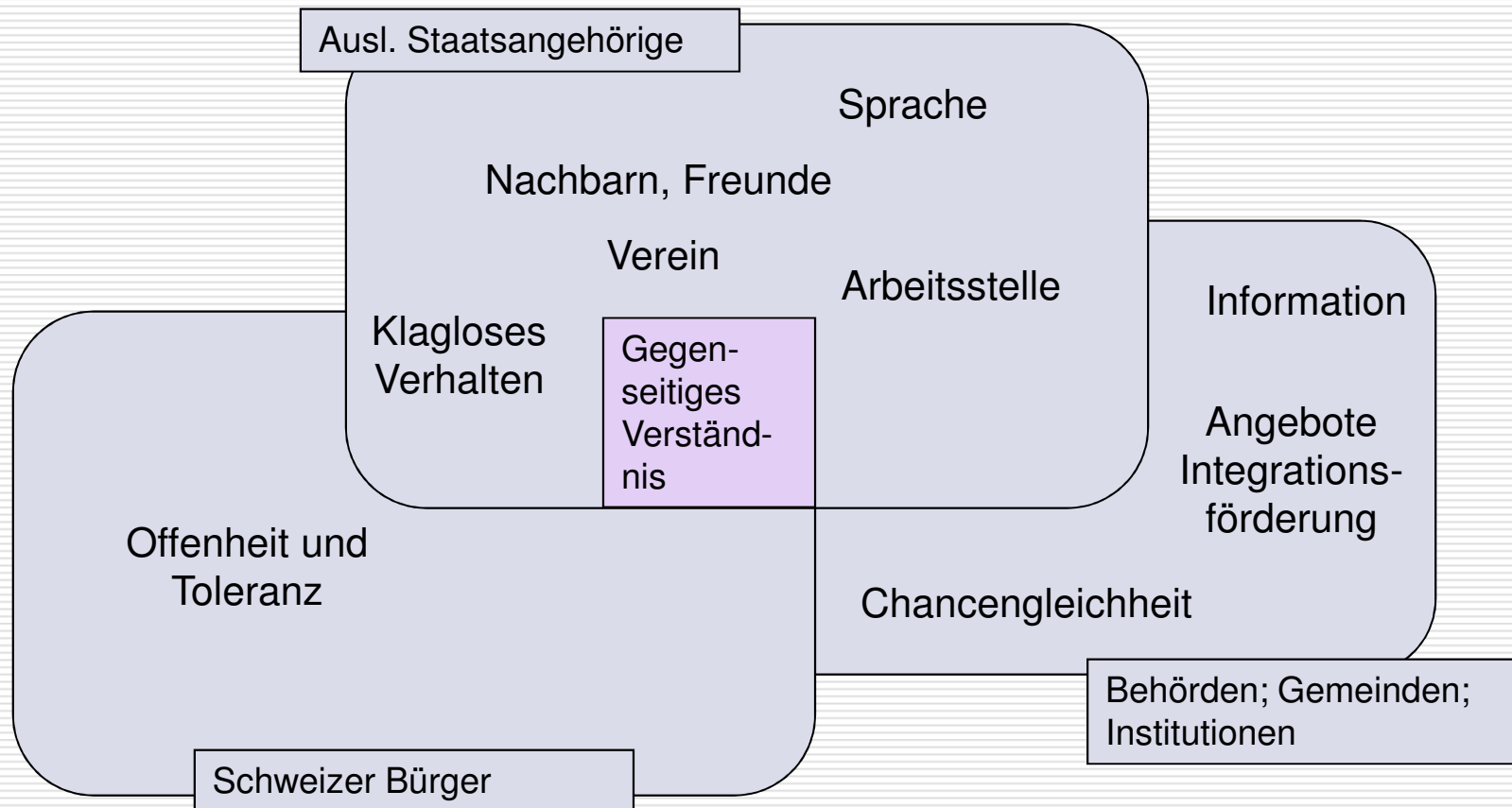
Die Bewilligungen können mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

Berücksichtigung des Integrationsgrades bei Weg- und Ausweisungen sowie bei der allfällig vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird explizit auf Gesetzesstufe genannt.

Informationspflicht für Bund, Kantone und Gemeinden betreffend Migrationspolitik sowie Hinweise auf Angebote zur Integrationsförderung

# Integration - Querschnittsaufgabe

---



## Ausblicke – Schengen/Dublin-Abkommen

---



## Einführung neuer Ausländerausweis

---

1.12.2008

Entscheid BFM, ob neuer Ausländerausweis eingeführt wird.

15.12.2008

Ausweise für Drittstaatsangehörige im Kreditkartenformat

Nov/Dez 2008

Schengenvisa

1.03.2010

Biometrische Ausweise für Drittstaatsangehörige im Kreditkartenformat

## Wer erhält einen neuen Ausländerausweis

| Wer erhält <b>einen</b> neuen Ausländerausweis  | Wer erhält <b>keinen</b> neuen Ausländerausweis   |
|---|---|
| Drittstaatsangehörige bei einem Aufenthalt länger als 4 Monate; kein Bezug zum FZA  | - Drittstaatsangehörige mit Kurzaufenthalt bis 4 Monate > Schengen-D-Visum oder Schengen-C-Visum  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehegatten und Kinder von Schweizer und Schweizerinnen (ohne EU-Aufenthaltstitel)</li> <li>- Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung</li> <li>- Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- EU-/EFTA-Bürger und ihre Angehörigen</li> <li>- Asylsuchende (N-Ausweis)</li> <li>- Vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis)</li> <li>- Grenzgänger (G-Ausweis)</li> <li>- Inhaber von Ci-Ausweisen</li> <li>- Künstler / Musiker / TänzerInnen &gt; Arbeitsbescheinigung + D-Visum</li> </ul> |

# Antrag auf einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat

## L-, B- und C-Ausweis für Drittstaatsangehörige

Antragsverfahren > analog Antragsverfahren bei den CH-Ausweisschriften

| Ausländ. Staatsangeh.  | Gemeinde  | Kanton   | Trüb  |
|--|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfallsanzeige und Scanformular unterschreiben; Foto einkleben</li><li>- Gesuch bei der Einwohnerkontrolle einreichen</li><li>- Ausländerausweis abholen und bezahlen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfallsanzeige und Scanformular entgegennehmen und visieren.</li><li>- Versand an die Migrationsbehörde</li><li>- Aushändigen des Ausländerausweises und Inkasso</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfen des Antrags</li><li>- Mutation im ZEMIS vornehmen; Rechnung auslösen</li><li>- Scanformular an die Firma Trüb senden</li><li>- Ausländerausweis nach Produktion mit Rechnung zusammenführen und an die Einwohnerkontrolle senden</li><li>- Monatsrechnung an Einwohnergemeinden (verzögert)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Herstellung des Ausländerausweises im Kreditkartenformat</li><li>- Versand an die Migrationsbehörde</li></ul> |



# Ihre Fragen

Mail vom 15. September 2008 - Teil 1

---

Wesentliche Änderungen im AuG

Vgl. Folien 7-14

Beschäftigungsgesuche?

Vgl. Folien 15, 16, 17

Wann L-Bewilligung; wann B-Bewilligung

Vgl. Folien 15, 16, 17

Verlängerung der L-Bewilligung

Vgl. Folie 17

Grenzgänger – definitive Anmeldung?

- Pendler = keine Anmeldung
- Anmeldung als Wochenaufenthalter
- definitive Anmeldung nur bei Dauer-wohnsitz  
= Änderung der Aufenthaltsbewilligung

Bekämpfung von Scheinehen

Vgl. Folie 14

Stand Projekt neuer Ausländerausweis

Vgl. Folien 22, 23, 24

# Ihre Fragen

Mail vom 15. September 2008 - Teil 2

---

Handhabung der ehemaligen jugoslawischen Staaten

- Montenegro
- Republik Serbien
- Kosovo (gem. BFM ab November 2008)

Neuerungen und Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der NLB

- Vgl. Art. 61 AuG
- Für 4 Jahre möglich
  - Befristete Aufenthalte (Weiterbildung; Militär) und Rentner/innen

Reiseversicherungen; Empfehlungen; Liste

- keine Empfehlungen
- Sitz in CH, FL oder in EU als Bedingung

Wesentliche Unterschiede zw. EU-Staatsangehörigen und Drittstaaten

Vgl. Folien 6; 13; 15, 16, 17

# Weitere Fragen und Auskünfte

---

## Informationsblätter der Migrationsbehörde

- Ausländerausweis
- Amtshilfe und Datenbekanntgabe
- Bewilligungen (B; C; G; L)
- Erwerbstätigkeit
- Aufenthalte für Schüler und Studenten
- Besuchsaufenthalte
- weitere folgen...

## Kontakt

[www.migration.so.ch](http://www.migration.so.ch)

Tel 032 627 38 37

Mail: [auslaender@ddi.so.ch](mailto:auslaender@ddi.so.ch)

## Allgemeine Tipps für die Einwohnerkontrollen

---

Herzlichen Dank für die stets gute  
Zusammenarbeit